

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2007

Nr. 2007/601

Asyl: Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages bezüglich Erfüllung der Gemeindeaufgaben im Asylbereich zwischen den Gemeinden Halten, Kriegstetten und Oekingern

1. Feststellung

Am 14. Februar 2007 reichte die Gemeinde Halten im Auftrag den öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Halten, Kriegstetten und Oekingern zwecks gemeinsamer Bewältigung der Aufgaben im Asylbereich ein. Anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden, wurde diesem Vertrag zugestimmt. Mit Schreiben vom 4. April 2007 wurde Punkt 2.2 des Zusammenarbeitsvertrages präzisiert. Die Asylbetreuenden werden von derjenigen Einwohnergemeinde angestellt, welche mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der Buchführung und der Abrechnung mit dem Kanton betraut wird. Die Ergänzung wurde von sämtlichen Vertragsgemeinden unterzeichnet.

2. Erwägungen

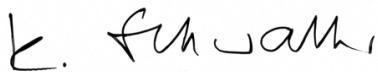
- 2.1 Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG).
- 2.2 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).
- 2.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

3. Beschluss

gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)

- 3.1 Der Zusammenschluss der Gemeinden über die gemeinsame Erfüllung der Gemeindeaufgaben im Asylbereich zwischen den Gemeinden Halten, Kriegstetten und Oekingern wird genehmigt.
- 3.2 Der öffentlich-rechtliche Vertrag und die Ergänzung werden genehmigt.

3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 600.-- und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Asylkommission Halten, Kriegstetten und Oekingingen, Gemeindeverwaltung, 4566 Halten

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.-- (Kto. 431000/80688/027)

Fr. 600.--

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl (5, Ablage, FEL, HOD,)

Amt für Gemeinden

Oberamt Region Solothurn

SAP-Pooling, E. Buzzetti, mit dem Auftrag:

Rechnungsstellung Fr. 600.-- (Kto. 431000/80688/027)

Asylkommission Halten, Kriegstetten und Oekingingen, Gemeindeverwaltung, 4566 Halten,

Einschreiben (R), mit Rechnung: Versand durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Gemeindepräsidium 4566 Halten

Gemeindepräsidium 4566 Kriegstetten

Gemeindepräsidium 4566 Oekingingen